

**Sitzung des Stadtrates**

Antrag von:	
<input checked="" type="checkbox"/> der CDU/FDP/BfG des Stadtrates Weißenfels	
<input checked="" type="checkbox"/> dem Stadtratsmitglied, Herrn Danny Schilling	
Titel des Antrages:	Umgehende Einrichtung einer Tempo-30-Zone R.-Diesel-Str. von Einmündung E.-Neumeister-Str. bis Kreuzung M.-Planck-Str.
Vorlagen-Nr.:	050(VII)2020
<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>	
<p>Die Verwaltung empfiehlt, für diesen Antrag ist der Stadtrat rechtlich nicht zuständig. Aus diesem Grund ist der Antrag im Stadtrat abzulehnen. Die nachfolgende Begründung spiegelt die verkehrsrechtliche Entscheidung im übertragenen Wirkungskreis wieder.</p>	
<b>Begründung:</b>	
<p>Zu Ihrem Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen vom 24.08.2020 wurde der Sachverhalt nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung geprüft und eine entsprechendes Anhörungsverfahren der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Nach Auswertung wurde am 20.10.2020 eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen.</p> <p>Innerhalb des Verkehrsberuhigungskonzeptes als Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Weißenfels sind die Straßen innerhalb des Gewerbegebiets in das Vorranggeschwindigkeitsnetz (50 km/h) zugeordnet. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sind für den betreffenden Bereich nicht vorgesehen. Für den Bereich Rudolf-Diesel-Straße ist eine Unfallhäufungsstelle nicht bekannt, welche eine zwingende Notwendigkeit der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich machen würde. Auf die Sonderrechte gem. § 38 StVO im Einsatzfalle wird verwiesen.</p> <p>Generell ist dem Grundstückseigentümer zuzumuten seine Zufahrt so herzustellen, dass diese den verkehrlichen Belangen hinreichend genügt und eine verkehrssichere Nutzung dieser Zufahrt möglich ist. Zur Wahrung der Verkehrssicherheit wird als gelinderes Mittel einer Verkehrsbeschränkung (hier: Anordnung der Zeichen 274-30) die Anordnung eines Gefahrenhinweises mittels Zeichen 101 und Zusatzzeichen angesehen.</p> <p>Seitens der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde wurde die Aufstellung der Zeichen 274-30 unter Bezugnahme auf § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO versagt. Als Hinweis auf die Zufahrt zur Rettungswache wurden die Gefahrenzeichen 101 mit Zusatzzeichen "Ausfahrt Rettungswache" entsprechend Beschilderungsplan angeordnet. Die Aufstellung der</p>	

Zeichen 101 mit Zusatzzeichen sollen auf die Ausfahrt der Rettungswache im Zusammenhang mit der Benutzung des Sondersignals nach § 38 StVO hinweisen.

Der angeordnete Beschilderungsplan ist in der Anlage beigefügt.

Weißenfels, 21.10.2020

Bischoff  
Fachbereichsleiter III

## Anlage